

Neues Lacan'sches Feld Österreich – Initiative Wien; www.lacanfeld.at
Verein zur Förderung einer theoretischen und praktisch-klinischen Ausrichtung der Psychoanalyse im Sinne Sigmund Freuds und Jacques Lacans in Österreich und im deutschsprachigen Raum

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien.

per E-Mail:

alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz/Wien, 25.06.2019

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER ÄNDERUNG DES ÄRZTEGESETZES 1998, GESUNDHEITS-UND KRANKENPFLEGESETZES U.A., INSBESONDERE DES PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTINNENGESETZES

Aufgrund unserer beruflichen Erfahrung als PsychoanalytikerInnen/ PsychotherapeutInnen erachten wir die geplante Änderung zur Anzeige- und Meldepflicht als massiven Eingriff in die Ausübung psychoanalytischer/psychotherapeutischer Tätigkeit zum Nachteil von (möglichen) PatientInnen.

Nicht ohne Grund zählt die psychotherapeutische Verschwiegenheitspflicht zu den strengsten, da sie unerlässlich für das Arbeitsverhältnis von Hilfesuchenden und PsychotherapeutIn/PsychoanalytikerIn ist.

Voraussetzung jeglichen psychoanalytischen Arbeitens ist die Möglichkeit der „freien Rede“. Dies bedeutet, dass der Patient/ die Patientin frei von gesellschaftlichen Gepflogenheiten und Normen spricht und sprechen kann. Das, was bislang unerhört war und wirkte, soll in der psychoanalytischen Heilbehandlung einen Ausdruck bekommen. Das, was bislang verdrängt, vergessen, abgeschnitten war, wird so erstmals in der psychoanalytischen Kur in Worte gefasst, um mit dem Phänomen weiterarbeiten zu können und Veränderungen zu bewirken.

Eine derartige freie Sprechweise setzt einen Rahmen voraus, in dem nicht zensuriert wird. Für viele PatientInnen stellt das freie Reden aus eigenen Scham- und /oder Schuldgefühlen eine Schwierigkeit dar, die im Verlauf der Behandlung und der Zusammenarbeit zwischen PatientIn und PsychoanalytikerIn gemildert und überwunden wird. Die geplante Veränderung der Anzeige- und Meldepflicht kommt jedoch einer Zerstörung dieser unerlässlichen therapeutischen Vorbedingung gleich, da er/sie nun – egal ob tatsächlich oder nur fantasiert – damit rechnen muss, im Laufe der psychoanalytischen Behandlung ein „Geheimnis“ preiszugeben, welches eine Anzeige- und Meldepflicht nach sich zieht. Es reicht nicht aus, dass in der Vorlage formuliert wird, dass den Psychotherapeuten keine Pflicht zur Anzeige trifft, wenn diese „eine berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf“ (PthG § 15 Abs. 5) In dieser Formulierung wäre der Patient/ die Patientin immer der Einschätzung des Psychotherapeuten ausgeliefert. **Die Ausnahmeregelung der Anzeigepflicht für PsychotherapeutInnen muss die Grundbestimmung sein und bleiben und darf nicht zur Ausnahmebestimmung werden.**

Bislang kommen in die psychoanalytische Behandlung auch Menschen mit schweren Schuldneurosen/Schuldpsychosen, deren Schuld sich aber nicht auf tatsächlich begangene Straftaten bezieht. Allerdings kann diese Einsicht erst durch eine fortgeschrittene psychoanalytische Behandlung gewonnen werden. Bei In-Kraft-Treten der vorliegenden Gesetzesänderung ist davon auszugehen, dass dieser Patiententypus, aufgrund der ihm subjektiv drohenden Strafanzeige, das Wagnis nicht mehr eingehen kann, mit Hilfe einer psychoanalytischen Behandlung Linderung seines Leidens zu erfahren. Hier würde diesen Menschen durch die geplante Änderung der Weg zur Gesundung abgeschnitten.

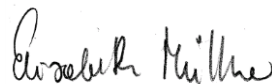
Handelt es sich bei psychoanalytischen PatientInnen gleichzeitig um Opfer von Straftaten, so ist es Gewaltanwendung, über den Kopf der betroffenen Person hinweg eine Straftat zu melden und ein staatliches Verfahren einzuleiten. Gerade wenn jemand Opfer einer schweren körperlichen Straftat wurde und dabei Hilflosigkeit und Kontrollverlust erleben musste, ist es für diese Person wichtig, selbst zu bestimmen, wie sie sich aus ihrem Opferstatus befreit und ob bzw. wann sie eine Anzeige tätigt. PatientInnen haben zumeist gute Gründe, auch wenn sie Opfer einer Straftat sind oder waren, wenn sie eine psychoanalytische Behandlung in Anspruch zu nehmen.

Fazit: Eine Änderung der Melde- und Anzeigepflicht in der beabsichtigten Richtung ist weder für Opfer hilfreich noch ist sie für die Arbeit mit Tätern geeignet und beeinträchtigt auch die psychoanalytische Arbeit mit Personen, die sich zu keiner dieser beiden Gruppierungen zählen und führt darüber hinaus zur Zerstörung der angewandten Psychoanalyse. Die geplante Änderung im Hinblick auf Melde- und Anzeigepflicht ist daher abzulehnen.

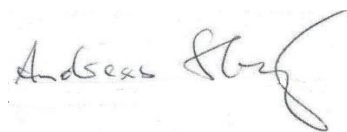
Für das Büro des Neuen Lacan'schen Feldes Österreich



Dr. Norbert Leber



DDr. Elisabeth Müllner



Mag. Andreas Steininger



Dr. Markus Zöchmeister